

Technische Richtlinie Tragkraftspritzenfahrzeug mit Löschwasserbehälter und Zusatzlöscheinrichtung (TSF-W/Z)

1. Allgemeines

Der Freistaat Sachsen führt ein Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser mit Zusatzlöscheinrichtung (TSF-W/Z) ein. Mit diesem Fahrzeug können die Gemeinden mit ihren Feuerwehren die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und der Hilfeleistung erfüllen, ohne über ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 zu verfügen.

Für das TSF-W/Z gelten die Anforderungen der DIN EN 1846 und DIN 14 502 (Feuerwehrfahrzeuge). Es ist ein Feuerwehrfahrzeug der Kraftfahrzeug-Gewichtsklasse L und der Kraftfahrzeug-Kategorie 1 (straßenfähig) oder 2 (geländefähig) mit einer Tragkraftspritze, einem Löschwasserbehälter, einer Zusatzlöscheinrichtung, einer Schnellangriffseinrichtung und einer feuerwehrtechnischen Beladung für eine Gruppe (1/8). Die Besatzung besteht aus einer Staffel (1/5).

2. Fahrgestell und Aufbau

Die Anforderungen nach DIN 14530 Teil 17 (Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W) gelten für das TSF-W/Z mit nachfolgenden Einschränkungen und/oder Ergänzungen:

- 2.1 Bei Allradantrieb darf die zulässige Höhe des Fahrzeuges 3.000 mm (gemessen bei Leergewicht, wenn vorgesehen jedoch mit aufgelegter Dachbeladung) und das zulässige Gesamtgewicht 7.490 kg nicht überschreiten.
- 2.2 Als Antriebsart ist Straßenantrieb und Allradantrieb zulässig. Das Fahrzeug ist mit Servolenkung und ABS auszurüsten. Die Vorder- und Hinterachse sind, wenn nicht serienmäßig vorgerüstet, zu stabilisieren. Die Motorleistung soll ca. 90 kW betragen. Zum Antrieb einer Sonderlöscheinrichtung muss beim Allradfahrgestell auf Wunsch des Bestellers ein geeigneter Nebenantrieb vorhanden sein.
- 2.3 Vorn und hinten muss eine Schleppvorrichtung vorhanden sein, die ein Abschleppen des Fahrzeuges ermöglicht. Eine Anhängerkupplung einschließlich Steckdose darf auf Wunsch des Bestellers vorhanden sein.
- 2.4 Das Ersatzrad ist ohne Halterung vorzusehen.
- 2.5 Für das TSF-W/Z ist ein serienmäßiges Fahrgestell mit Doppelkabine und Kofferaufbau zu verwenden. Geräteraumabschlüsse sind als Jalousien vorzusehen, bei nicht notwendiger Dachbeladung im Heck auch als Klappe.

3. Löschtechnische Einrichtungen

Die Anforderungen nach DIN 14530 Teil 17 gelten für das TSF-W/Z mit nachfolgenden Einschränkungen und/oder Ergänzungen:

- 3.1 Der Löschwasserbehälter muss ein Fassungsvermögen von 750 l haben, mit elektrischer Füllstandsanzeige ausgerüstet und für den Einbau einer Tankheizung vorbereitet sein.

- 3.2 Eine stationär eingebaute, saugseitig mit dem Löschwasserbehälter fest verbundene Sonderlösch-einheit muss von der rechten Fahrzeugseite oder vom Fahrzeugheck aus zu bedienen sein. Die Sonderlösch-einrichtung kann separat mittels Verbrennungsmotor oder über einen vom Fahr-zeug verfügbaren geeigneten Nebenantrieb betrieben werden. Beim Antrieb über den Fahrzeugmo-tor ist ein Betriebsstundenzähler vorzusehen.

Eine an der rechten Fahrzeugseite des Aufbaus oder in seinem Heck angeordnete Schnellan-griffseinrichtung Wasser (mindestens 50 m - HD-Schlauch DN 16 nach DIN 20021 Teil 2 auf Has-pel und Pistolenstrahlrohr) muss über eine dauerhafte Verbindung zum Druckausgang der Sonder-lösch-einrichtung verfügen.

Weitere Kennwerte der Sonderlösch-einrichtung:

- Pumpenausgangsdruck ca. 40 - 60 bar
- Wurfweite bei Vollstrahl min. 15 m
- Wurfweite bei Sprühstrahl min. 5 m
- Löschmittelauswurf am Strahlrohr ca. 70 l/min

4. **Feuerwehrtechnische Beladung**

Als Mindestbeladung ist die Standardbeladung nach Tabelle 1 und die Beispiele A und B für Zu-satzbeladungen nach Tabelle 2 der DIN 14530 Teil 17 vorzusehen.

5. **Abnahmeprüfung**

Bei der technischen Abnahmeprüfung ist die Übereinstimmung mit dieser Richtlinie zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem Prüfbericht festzustellen.